55. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg

im Stadtteil Hilden - Süd

Entwurfsbegründung und Umweltbericht

Stand 25.07.2025

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG 2
1 Rechtsgrundlagen 2
2 Lage, Zustand und Größe des Plangebietes 3
3 Bisheriges Planungsrecht 3
4 Gründe zur Planänderung 5
5 Verfahren 6
6 Planinhalt und Planziel 7
7 Erschließung, Ver- und Entsorgung 7
8 Grünflächen 8
9 Hinweise 9
10 Umweltbericht 13
10.1 Vorbemerkung 13
10.2 Ziele und Inhalt der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes 13
10.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes 13
10.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen 16
10.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit 16
10.4.2 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild 20
10.4.3 Schutzgut Fläche/Boden 21
10.4.4 Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt 22
10.4.5 Schutzgut Wasser 24
10.4.6 Schutzgut Klima/ Luft 26
10.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe) 28
10.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 28
10.6 Entwicklung des Umweltzustandes während der Bauphase 29
10.7 Planalternativen 29
10.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 30
10.9 Merkmale verwendeter technischer Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 30
10.10 Maßnahmen des Monitorings 30
10.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung 31
11 Bodenordnungsmaßnahmen 32
12 Kosten 32
13 Quellenverzeichnis 33

BEGRÜNDUNG

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW S. 1172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 568),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG)
in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (**Fehler! Linkreferenz ungültig.**)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470).

2 Lage, Zustand und Größe des Plangebietes

Das rund 4.840 m² große Plangebiet liegt im Süden des Hildener Stadtgebietes an der Grenze zu Langenfeld.

Der räumliche Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Norden an den Salzmannweg und im Westen an den Bruchhauser Weg. Im Osten schließen die Flächen des ortsansässigen Tennisvereins an. Die vorhandenen sechs Tennisplätze sind durch Vegetation eingefasst. Das Vereinsheim befindet sich östlich der Tennisplätze. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 den überwiegenden Teil des Flurstücks 255 und einen kleinen Teil des Flurstücks 254.

Derzeit ist der nördliche Bereich des Plangebietes als Heuwiese in Nutzung, während der südliche Bereich derzeit als Bolzwiese festgelegt ist. Der südliche Teil des Plangebiets gestaltet sich als Wiesenfläche welche nach Westen und Süden durch Bäume und Gehölzstrukturen gefasst ist. Zudem sind entlang der Straßen Salzmannweg und Bruchhauser Weg Bäume vorhanden.

3 Bisheriges Planungsrecht

REGIONALPLAN

Das Plangebiet der 55. Flächennutzungsplanänderung wird im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Überlagernd wird im Regionalplan für das Plangebiet die Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. [1]

BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH)

Am 01.09.2021 ist der BRPH, als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten. Die Ziele (Z) des BRPH sind bindend und daher im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu beachten, es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Grundsätze (G) des BRPH sind als Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen. Im Folgenden wird daher die Vereinbarkeit der vorliegenden Bauleitplanung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH geprüft.

<u>Hochwasserrisikomanagement</u>

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen

[1] vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan (RPD) Stand 2023 (ursprünglich 2018), Düsseldorf

Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“[2]

Im südlichen Bereich des Plangebiet befindet sich mit dem Oerkhausgraben ein fließendes Oberflächengewässer. Der Oerkhausgraben entspringt auf Solinger Stadtgebiet und endet in den Garather Mühlenbach. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld Abgrabungsseen. Der Dörpfeldsee grenzt nördlich der Straße Salzmannweg an.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet ist demnach auch nicht in den Hochwassergefahrenkarten oder Hochwasser-risikokarten verzeichnet.

Zudem befindet sich das Plangebiet auch nicht in einem festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet, jedoch liegt das Plangebiet im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hilden-Karnap (Schutzzone 3A). Im Regionalplan der Bezirksregierung ist der Bereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet. Bei Umsetzung der Planung sind für die Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Niederschläge grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz NRW zu berücksichtigen.

<u>Klimawandel und -anpassung</u>

„I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“[3]

Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Hilden zeigen, dass sich bei intensivem Starkregen Niederschlagswasser im südlichen Bereich des Plangebietes sammelt. Die maximale Einstautiefe liegt bei 0,1 bis 0,5m. Diese Situation wird bei außergewöhnlichen Starkregen oder extremen Starkregen weiter verschärft. Im Szenario 3 der Untersuchungen ergibt sich im Fall von extremen Starkregen eine Einstautiefe von 0,1m bis 0,5m sowie im unmittelbaren Bereich entlang des Oerkhausgraben eine Einstautiefe von 0,5m bis 1,0 m. Die Fließgeschwindigkeit liegt hier bei 0,2 bis 0,5 m/s. Im Bereich des angrenzenden Oerkhausgraben liegen die Fließgeschwindigkeiten im Szenario 3, extremer Starkregen, bei 0,5 bis 2,0 m/s.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im südlichen Grundstücksbereich keine baulichen Eingriffe vorgesehen. Lediglich der dargestellte Bereich mit einer Einstautiefe von 0,1m bis 0,5m wird von den überbaubaren Grundstücksflächen geringfügig tangiert. Hier ist

[2] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021, Seite 3.
[3] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021, Seite 3.

Im Zuge der Ausführungsplanung zur geplanten Kita auf die örtlichen Gegebenheiten zu achten und das Gelände entsprechend zu modellieren. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan Nr. 177A mittels Baugrenzen definiert. Bei der Verwendung von Flachdächern sind diese extensiv zu begrünen. Diese Maßnahme stellt einen Beitrag dar, um Überflutungsrisiken bei Starkregen zu minimieren, da diese begrünten Dachflächen Niederschlagswasser zurückhalten.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass die Ziele und Grundsätze des BRPH beachtet wurden und sich keine Konflikte ergeben.

LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, entsprechend macht dieser keine Aussagen zum Plangebiet.[4]

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilden stellt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz Typ AB und weiter südlich mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dar. Der Nordosten des Plangebietes ist als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tennis“ dargestellt.

GRÜNORDNUNGSPLAN

Im Grünordnungsplan der Stadt Hilden werden im Süden des Plangebietes bzw. südlich des Plangebietes Maßnahmen zur Begrünung und Stadtbildgestaltung „Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung“ vorgesehen.

BEBAUUNGSPLAN

Für das Plangebiet gilt heute der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 177. Der Bebauungsplan Nr. 177 setzt für den Bereich des Plangebietes überwiegend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz Typ B fest. Lediglich für eine Teilfläche im Nordosten des Plangebietes ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennisplätze festgesetzt.

Parallel zur vorliegenden 55. Flächennutzungsplanänderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 177A aufgestellt werden, damit sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 177 für den Planbereich außer Kraft treten.

4 Gründe zur Planänderung

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung 2023 ff wurde der dringende Bedarf an der Schaffung zusätzlicher Kitaplätze nochmals deutlich. So wird es auch nach der Inbetriebnahme der neuen 5-gruppigen Kita am Holterhöfchen notwendig sein, zusätzliche Kitaplätze (insbesondere im Hildener Süden) zu schaffen.

Im Rahmen der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/139 wurden zwei alternative Kitastandorte im Hildener Süden seitens der Verwaltung vorgestellt. Der Standort an der Hofstraße soll nun

[4] vgl. Kreis Mettmann, Der Landschaftsplan Stand 2012, Mettmann

jedoch für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen werden, sodass der Standort am Salzmannweg verbleibt.

Da die Stadt Hilden gemäß der Kindergartenbedarfsplanung dringend weitere Kitaplätze benötigt, ist der Neubau einer Kita zwingend erforderlich. Das Grundstück am Salzmannweg befindet sich im städtischen Eigentum.

Derzeit ist es nicht möglich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan das Planvorhaben zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan ist das vorgeschlagene Plangebiet im Westen als Grünfläche, Spielplatz Typ AB und Standort für ein Regenüberlaufbecken dargestellt. Im Osten des Plangebietes ist ein Sondergebiet Tennis dargestellt. Deshalb soll im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 177A aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden.

5 Verfahren

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat am 10.04.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“ gefasst.

Parallel zur Aufstellung der 55. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177A vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 55. Flächennutzungsplanänderung soll nun durch einen erneuten Aufstellungsbeschluss im Stadtentwicklungsausschuss am 27.08.2025 und Rat am 24.09.2025 um rd. 240 m² auf ca. 4.840 m² erweitert werden, sodass die vorgesehenen Darstellungen im Flächennutzungsplan (Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und Sondergebiet „Tennis“ mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A deckungsgleich sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB erfolgte vom 11.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen der externen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Fachämter der Stadtverwaltung wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Bürgeranhörung am 19.09.2024. Schriftliche Stellungnahmen konnten zudem vom 19.09.2024 bis einschließlich 03.10.2024 abgegeben werden. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Hierbei wurde neben der Erfassung von Bestandsdaten und der Berechnung der prognostizierten Verkehrsmengen auch die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Richrather Straße / Salzmannweg überprüft. Zudem wurde auf Ebene des Bebauungsplanes in der Planzeichnung die Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Klarstellung um die Worte „hier Kita“ ergänzt.

Sofern in der nächsten politischen Beratungsfolge ein Beschluss der öffentlichen Auslegung gefasst wird, kann die Offenlage im November 2025 durchgeführt werden.

6 Planinhalt und Planziel

Durch die 55. Flächennutzungsplanänderung sollen die bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB und Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellten Bereiche im Plangebiet in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt werden. Des Weiteren soll im Nordosten des Plangebietes eine kleine Teilfläche von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis“ in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt werden.

Wesentliches Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort zu schaffen.

Darüber hinaus soll eine kleine Teilfläche von öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennis umgewandelt werden. Durch diese Änderung soll dem ortsansässigen Tennisverein planungsrechtlich eine Erweiterung der Tennisanlage ermöglicht werden.

7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

<u>Erschließung</u>

Das Plangebiet ist über den Salzmannweg und den Bruchhauser Weg an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die verkehrstechnische Erschließung der geplanten Kita soll direkt über den Bruchhauser Weg und den Salzmannweg erfolgen. Die Zufahrt zur geplanten Stellplatzanlage soll über den Bruchhauser Weg erfolgen und die Ausfahrt über den Salzmannweg, dadurch sollen die Verkehre im Bereich der geplanten Stellplatzanlage entzerrt werden.

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung[5] wurde die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Salzmannweg / Richrather Straße fachgutachterlich untersucht. Zunächst erfolgte dabei eine Erhebung der Bestandsverkehre. Des Weiteren wurde ausgehend von der geplanten Nutzung einer fünfgruppigen Kita und eines zusätzlichen Tennisplatzes eine Verkehrserzeugungsberechnung durchgeführt. Für die Erstellung des Planfalls wurden dann die Neuverkehre und der Bestand bzw. der Nullfall überlagert. Dabei schreibt der Nullfall die Verkehrszahlen im Bestand auf das Prognosejahr 2030 fort.

Die Leistungsfähigkeitsberechnung wurde für den Bestand und den Prognose-Planfall jeweils nach Morgenspitze und Abendspitze getrennt durchgeführt. Im Ergebnis ist im Bestand eine befriedigende Verkehrsqualität (Stufe C)[6] festzustellen. Durch die Planung verschlechtert sich die Leistungsfähigkeit in der Morgenspitze um eine Stufe (Stufe D). Die Leistungsfähigkeit ist damit weiter in einer ausreichenden Qualität gegeben.

---

[5] MobilWerk GmbH: Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden, 10.03.2025

[6] Hinweis: Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) gemäß HBS – Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2015)

Ferner erläutert der Fachgutachter, dass der Radverkehr bislang eher suboptimal über die Richrather Straße geführt wird. Hier wären also Verbesserungen wünschenswert. Dies wird auch im Zuge des Mobilitätskonzeptes bereits mitbetrachtet und ist nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren zu sehen. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass auch aufgrund der geplanten Kita der Radverkehr im Bereich Salzmannweg zunehmen wird.

Ver- und Entsorgung

In den angrenzenden Straßen Salzmannweg und Bruchhauser Weg befinden sich Strom-, Gas- und Wasserleitung.

Zudem befindet sich in der Straße am Bruchhauser Weg ein Schmutzwasserkanal sowie ein Regenwasserkanal. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann über den öffentlichen Kanal in der Straße Bruchhauser Weg eingeleitet werden.

Hinsichtlich der Starkregenthematik ist zu beachten, dass das Plangebiet in den „Maximal-Szenarien“ im südlichen Teilbereich betroffen sein könnte.[7] Dies ist bei der weiteren Planung der Kita sowie der Grundstücksgestaltung und Entwässerung zu berücksichtigen. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen seitens des Sachgebietes Stadtentwässerung nicht.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten[8] erstellt. Im Zuge dieses Gutachtens wurde die Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert) im Hinblick auf eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Rigolen- oder Muldenversickerung grundsätzlich möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher gemäß den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Die Detailplanung zur Entwässerung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Das Entwässerungskonzept wird dann im Zuge dieser Planung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens mit der UWB des Kreises Mettmann im Detail abgestimmt.

8 Grünflächen

Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Bereich als Heuwiese genutzt, während der südliche Bereich als Ausgleichsfläche dient. Der südliche Teil des Plangebiets gestaltet sich als Wiesenfläche welche nach Westen und Süden durch Bäume und Gehölzstrukturen gefasst ist. Entlang der Straße am Buchenweg sowie im Norden entlang der Straße Salzmannweg sind Eschen (Fraxinus excelsior) als Allee vorhanden. Im Süden sind neben Eschen auch Salweiden (Salix caprea) vorzufinden. Etwa in der Mitte des Plangebietes sind zwei Blumeneschen (Fraxinus omus) vorhanden.

[7] vgl. Stadt Hilden: Geoportal, Starkregengefahrenkarte (Erstellt durch Fischer Teamplan), https://geoportal.hilden.de/karten_intern/hochwasser_starkregen/ [Zugriff 11.03.2024]

[8] F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH: Baugrundgutachten (08.09.2024)

Der Eingriff und der Ausgleich werden auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 177A im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes bilanziert. Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan zudem verbindlich festgesetzt.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag liegt vor und wurde durch ein externes Fachbüro erstellt. Die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind in den Umweltbericht aufgenommen worden. Dabei wurde ein rechnerisches Defizit von 14.465 Ökopunkten ermittelt. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist im Bebauungsplan die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

9 Hinweise

Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177A werden ergänzend zu den textlichen Festsetzungen nachfolgende Hinweise formuliert und sind im Rahmen der Umsetzung der Planung zu beachten. Da die 55. Flächennutzungsplanänderung parallel erfolgt werden die Hinweise auch in der Begründung zur 55. Flächennutzungsplanänderung benannt.

Baumschutzsatzung

Die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden“ ist lediglich für den Baumbestand entlang des Bruchhauser Weges anzuwenden. Der Baumbestand entlang des Salzmannweg (Allee) ist geschützt. Im Bereich der geschützten Allee ist artgleich nachzupflanzen, Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Für das restliche Plangebiet ist die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden“ nicht anzuwenden. Im Bebauungsplan werden konkrete Festsetzungen zum Erhalt und Pflanzung getroffen. Darüber hinaus wurde eine externe Kompensationsfläche dem Planvorhaben zugeordnet.

Baumschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme

Während der Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Einzelbäume gem. DIN 18920 und der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu schützen. Die Bäume müssen z.B. durch eine Stammverbretterung geschützt werden. Bei erforderlichen Arbeiten im Kronentraufbereich müssen alle mechanischen Beschädigungen durch Baumaschinen vermieden werden. Verdichtungen des Wurzelraums durch Befahren, zeitweise Material- oder Bodenlagerung und Einschüttungen sowie Abgrabungen sind zu unterlassen.

Soweit Wurzeln bei Schachtarbeiten freigelegt werden, sind Schutzvorkehrungen gegen Austrocknung und Frost zu treffen. Ausschachtungen und Verfüllungen müssen in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen. Ausschachtungen in einem Abstand zum Stamm von kleiner als 2,5 m sind zu vermeiden, andernfalls in Handschachtung durchzuführen. Soweit die Abtrennung von Wurzeln unvermeidlich ist, sind diese mit glattem Schnitt zu führen und mit Wundverschlussmittel (fungizidhaltig) zu behandeln. Die Verlegung von Ver- und

Entsorgungsleitungen in einem Abstand zum Stamm kleiner als 2,5 m ist zu vermeiden. Falls sie notwendig werden, haben sie in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hilden zu erfolgen.

Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Sofern Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen vorgesehen sind (wie z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen oder Verbauarbeiten) wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.

Pflanzlisten

<u>Pflanzqualitäten:</u>
Pflanzqualität Bäume:
Hochstamm, 3 mal verschult. Stammumfang 20-25 cm

Pflanzqualität bei Schnitthecken:
3 Pflanzen pro lfdm
2 mal verschult, Höhe 150 bis 175 cm mit Ballen

<u>Bäume (Stellplatzanlage Kita)</u>

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudo-platanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche

<u>Bäume (Bruchhauser Weg)</u>

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudo-platanus	Berg-Ahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde

Gehölze für Schnitthecken

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare	Liguster

Niederschlagswasserversickerung

Das Niederschlagswasser neuer Gebäude und sonstiger neu befestigter Flächen ist auf Grundlage des § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG im Plangebiet zu versickern oder ortsnah einzuleiten.

Leitungen der Versorgungsträger

Stadtwerke Solingen

Auf dem Grundstück befindet sich die DN 700 Wassertransportleitung der Stadtwerke Solingen GmbH. Die Leitung ist im Bebauungsplan nachrichtlich inklusive der Schutzstreifen dargestellt.

Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Leitungen vermieden werden. Sollten während der Baumaßnahme Versorgungsleitungen beschädigt werden, ist dies unverzüglich anzuzeigen (Gas/Wasser: +49 (212) 295 2800).

Bauausführende Tiefbaufirmen sind verpflichtet sich die aktuellen Bestandspläne (nicht älter als 2 Wochen) vor Baubeginn einzuholen. Diese müssen vor Ort einsehbar sein. Jeder Bauabschnitt bedarf einer Begehung mit unserer Fremdbaustellenüberwachung, um Konflikte im Vorfeld zu eliminieren. (Rechtzeitige Terminvereinbarung mindestens 2 Wochen im Voraus).

Open Grid Europe GmbH

Die Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH verläuft außerhalb des Plangebietes. Lediglich der Schutzstreifen ragt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177A hinein. Der Schutzstreifen ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist zu beachten.

Artenschutz / Vermeidungsmaßnahmen

8.1. Hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen, sofern bei einem Abriss im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen vorgenommen wird. Zudem sind die gesetzlich

vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

8.2. Bei den zur Fällung vorgesehen Bäumen ist vor Aufnahme der Rodungsarbeiten eine Untersuchung auf Baumhöhlen durchzuführen. Sollten wider Erwarten Baumhöhlen in zu beseitigenden Bäumen angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen.

8.3. Sollten während der Arbeiten auf dem künftigen Kita-Gelände einschließlich der Zuwegungen Grasfrösche (oder auch andere Amphibienarten) in größerer Zahl auftreten, so sind die Arbeiten vorerst zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der Untere Naturschutzbehörde abzuklären.

Zur Vermeidung von Vogelschlag

Im Rahmen der Hochbauplanung ist die Verwendung von Glas mit verringertem Vogelschlagrisiko zu prüfen und umzusetzen. Für die Prüfung kommt insbesondere die entsprechende Handreichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Betracht.

Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen

Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das zur Verkehrs- und Objektsicherung notwendige Maß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Die Abstrahlung ist auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Es sollen „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden.

Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen

Soweit auf außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen Bezug genommen wird, können diese im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1 in 40721 Hilden, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Möglichkeit zum Erwerb der DIN-Normen besteht bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

10 Umweltbericht

10.1 Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einen Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Im nachfolgenden werden die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sowie die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB behandelt.

Der Umweltbericht ist Teil der Planbegründung und somit Bestandteil der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.

10.2 Ziele und Inhalt der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort Salzmannweg / Bruchhauser Weg zu schaffen. Gleichzeitig soll dem ortsansässigen Tennisverein eine weitere Entwicklung durch die Schaffung eines zusätzlichen Platzes und Optional dem Bau einer Tennishalle ermöglicht werden.

Entsprechend der Zielsetzung soll der Flächennutzungsplan künftig das Plangebiet als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen darstellen. Bislang sind die Flächen zum überwiegenden Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz Typ AB und Standort für ein Regenüberlaufbecken dargestellt. Ein kleinerer Teilbereich im Nordosten des Plangebiets ist als Sondergebiet Tennis dargestellt.

Darüber hinaus soll eine kleine Teilfläche von öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennis umgewandelt werden. Durch diese Änderung soll dem ortsansässigen Tennisverein planungsrechtlich eine Erweiterung der Tennisanlage ermöglicht werden.

Parallel zur 55. Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 177A gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) aufgestellt werden. Der Bebauungsplan soll dann verbindliches Baurecht für die geplante Kita und die Erweiterung der Tennisanlage schaffen.

10.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

<u>Landschaftsplan</u>

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten sind (Hochwasserrisiken prüfen, Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse prüfen, Schadenspotenziale minimieren, Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens erhalten).
Für die vorliegende Planung sind insbesondere die folgenden Ziele zu beachten:

Hochwasserrisikomanagement

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“[9]

Im südlichen Bereich des Plangebiet befindet sich mit dem Oerkhausgraben ein fließendes Oberflächengewässer. Der Oerkhausgraben entspringt auf Solinger Stadtgebiet und endet in den Garather Mühlenbach. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld Abgrabungsseen. Der Dörpfeldsee grenzt nördlich der Straße Salzmannweg an.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet ist demnach auch nicht in den Hochwassergefahrenkarten oder Hochwasserrisikokarten verzeichnet.

Zudem befindet sich das Plangebiet auch nicht in einem festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet, jedoch liegt das Plangebiet im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Hilden-Karnap (Schutzzone 3A). Im Regionalplan der Bezirksregierung ist der Bereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet. Bei Umsetzung der Planung sind für die Beseitigung der auf den Grundstücken anfallenden Niederschläge grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz NRW zu berücksichtigen.

Klimawandel und -anpassung

„I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der

[9] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021, Seite 3.

Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“[10]

Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Hilden zeigen, dass sich bei intensivem Starkregen Niederschlagswasser im südlichen Bereich des Plangebietes sammelt. Die maximale Einstautiefe liegt bei 0,1 bis 0,5m. Diese Situation wird bei außergewöhnlichen Starkregen oder extremen Starkregen weiter verschärft. Im Szenario 3 der Untersuchungen ergibt sich im Fall von extremen Starkregen eine Einstautiefe von 0,1m bis 0,5m sowie im unmittelbaren Bereich entlang des Oerkhausgraben eine Einstautiefe von 0,5m bis 1,0 m. Die Fließgeschwindigkeit liegt hier bei 0,2 bis 0,5 m/s. Im Bereich des angrenzenden Oerkhausgraben liegen die Fließgeschwindigkeiten im Szenario 3, extremer Starkregen, bei 0,5 bis 2,0 m/s.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im südlichen Grundstücksbereich keine baulichen Eingriffe vorgesehen. Lediglich der dargestellte Bereich mit einer Einstautiefe von 0,1m bis 0,5m wird von den überbaubaren Grundstücksflächen geringfügig tangiert. Hier ist Im Zuge der Ausführungsplanung zur geplanten Kita auf die örtlichen Gegebenheiten zu achten und das Gelände entsprechend zu modellieren. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan Nr. 177A mittels Baugrenzen definiert. Bei der Verwendung von Flachdächern sind diese extensiv zu begrünen. Diese Maßnahme stellt einen Beitrag dar, um Überflutungsrisiken bei Starkregen zu minimieren, da diese begrünten Dachflächen Niederschlagswasser zurückhalten. Das Sachgebiet Stadtentwässerung ist im vorliegenden Verfahren beteiligt.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass die Ziele und Grundsätze des BRPH beachtet wurden und sich keine Konflikte ergeben.

Natur-und Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Oerkhaussee (Objektkennung: ME-015) befindet sich rd. 350 m westlich des Plangebietes.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Hilden Süd-West (Objektkennung: LSG-4807-0007), liegt rd. 230 m westlich des Plangebietes.

Verbundflächen

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar südlich des Plangebietes sind Teil der regionalen Biotopverbundachse zwischen Rheinaue und Heideterrasse (Objektkennung: VB-D-4807-015). Schutzziel ist der Erhalt der unverbauten Landschaft im Verdichtungsraum.

[10] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021, Seite 3.

Natura-2000-Gebiete

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebietes (Natura-2000-Gebiete).

Bodenschutz

Die „Bodenschutzklausel“ des § 1a BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden werden diese Grundsätze nicht in Frage gestellt oder gefährdet.

10.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

10.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Basisszenario

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird durch Faktoren wie Lärm, Feinstaub etc. beeinflusst. Im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld sind keine Gewerbebetriebe mit erheblichen Lärmimmissionen ansässig. Durch den ortsansässigen Tennisverein und die Nutzung der Tennisanlage werden Lärmimmissionen verursacht, welche auf das Plangebiet einwirken.

Im Plangebiet selbst sind keine übergeordneten Straßen vorhanden. Die Richrather Straße (L403) liegt rd. 210m östlich des Plangebietes. Zudem befindet sich rd. 200m westlich des Plangebietes eine Bahntrasse. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen). Zwischen der Bahntrasse und dem Plangebiet liegt Wohnbebauung. Zwischen der Richrather Straße (L403) befindet sich die Tennisanlage inkl. Lärmschutzwall. Die Belastung aus Verkehrslärm kann gegenwärtig als gering bis mäßig eingestuft werden.

Im Bericht zu „Klima- und immissionsökologische Funktionen in der Stadt Hilden“ aus dem August 2009 wird zudem erläutert, dass Feinstaubbelastungen im Plangebiet als geringfügig zu bewerten sind.

Die nahegelegenen Landschaftsräume dienen den Menschen zur Erholung.

Südlich des Plangebietes verlaufen in einem Abstand von mindestens 123m Höchst-spannungsfreileitungen.

Prognose

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden gegenwärtigen nicht erwartet. Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Rahmenbedingungen für das Schutzgut nicht nachteilig verändert. Durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird die Errichtung einer Kita vorbereitet. Mit der geplanten Kita geht eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Kitaplätzen einher. Gleichwohl bedingt die Kita am Salzmannweg auch eine Zunahme des Pkw-Verkehrs und damit verbundene Immissionen.

Zusätzlich wird es auch durch den Betrieb der Kita sowie die Erweiterung der Tennisanlage zu zusätzlichen Lärmimmissionen im Plangebiet und näheren Umfeld kommen. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Kinderlärm als „sozialadäquat“ eingestuft ist. Im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung[11] wurde zudem die Auswirkungen des Vorhabens, Erweiterungen der Tennisanlage um ein Spielfeld, hinsichtlich der Schallsituation bewertet. Im Ergebnis führt der Gutachter aus, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV bei Nutzung der Tennisanlage zu allen Teilzeiten eingehalten werden.

Durch die geplante Kita wird es zu keiner wesentlichen Steigerung der Feinstaubbelastung im Plangebiet kommen. Lediglich durch den Hausbrand sowie den Pkw-Verkehr wird es zu einer geringen Zunahme an Feinstaub kommen. Beim Bau der Kita werden die aktuellen Standards der Heizungstechnik berücksichtigt, sodass eine Zunahme an Feinstaub als gering bewertet werden kann. Insgesamt wird auch die Verkehrszunahme, bedingt durch den Betrieb der Kita, nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Feinstaubbelastung im Plangebiet sowie dessen Umfeld führen. Zudem sollen die zahlreichen geplanten Fahrradstellplätze (gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Hilden) dazu beitragen, dass die Eltern und Kinder der geplanten Kita auch dieses Verkehrsmittel als Alternative zum Pkw nutzen.

Die nahegelegenen Landschaftsräume dienen den Menschen auch künftig zur Erholung.

Die verkehrliche Anbindung über den Salzmannweg und im weiteren Verlauf über den Knotenpunkt an der Richrather Straße wurde im Zuge einer Verkehrsuntersuchung[12] bewertet. Demnach kann der Verkehr am Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung zur Kita wird im Detail die Ausrichtung von schutzwürdigen Raumen, oder der Ausschluss von öffenbaren Fenstern an bestimmten Fassadenseiten im Hinblick auf die Höchstspannungsfreileitung geprüft. Die Stellungnahme der Amprion AG wird an die entsprechenden Fachplaner weitergereicht. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist bereits darauf hinzuweisen, dass die Kindertagesstätte nur im Tagzeitraum genutzt wird, eine nächtliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Das geplante Gebäude wird nicht im südlichen Bereich des Grundstücks vorgesehen, sodass der Abstand zwischen Gebäude und Höchstspannungsfreileitung selbst bei maximaler Ausnutzung der Baugrenze mindestens 147m beträgt. Die Errichtung der geplanten Kita in der Zone II der Höchstspannungsfreileitung ist planungsrechtlich zulässig. Der südliche Bereich des Plangebietes wird zudem nicht bebaut. Gefahren für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden aufgrund der Abstände nicht erwartet.

[11] TAD - Technische Akustik: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177A für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“, 22.08.2024.

[12] MobilWerk GmbH: Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden, 10.03.2025

Zudem werden Auswirkungen, welche die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, in Bezug auf das Schutzgut Klima nicht erwartet, sodass auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit nicht erheblich sind.

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Überschwemmungen/Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Starkregengefahrenkarten zeigen, dass sich bei intensivem Starkregen Niederschlagswasser im südlichen Bereich des Plangebietes sammelt. Diese Situation wird bei außergewöhnlichen Starkregen oder extremen Starkregen weiter verschärft. Bei nicht Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht ändern. Die Starkregensituation ist bereits im Zuge des Planungsprozesses sowie in der Entwässerungsplanung und der späteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Im Zuge dieses Gutachtens wurde die Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert) im Hinblick auf eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Rigolen- oder Muldenversickerung grundsätzlich möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher gemäß den Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah zur Versickerung gebracht werden.

Kampfmittel

Derzeit sind keine Kampfmittel im Plangebiet bekannt. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden, daher sind die Bauarbeiten im Plangebiet sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Störfallbetriebe

Im Plangebiet sowie dessen Umfeld sind keine Störfallbetriebe bekannt, sodass entsprechende Gefahren nicht zu erwarten sind.

CO Pipeline

Die geplante CO-Pipeline zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verläuft rd. 100 m südlich des Plangebietes. Die Pipeline soll dem Transport von Kohlenstoffmonoxid (CO) dienen. Im Südosten des Plangebietes besteht ein Abstand von rd. 115m zur Pipeline-Trasse. Die CO Pipeline befindet sich bislang nicht in Betrieb.

Die Stadt Hilden hat selbst gegen die CO-Pipeline geklagt und vor dem Oberverwaltungsgericht NRW verloren. Alle Rechtsmittel wurden seitens der Stadt

ausgeschöpft. Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung wurden alle rechtlichen und baulich-sicherheitsrelevanten Fragen abschließend entschieden. Ebenso wurden die Risiken des Betriebs der CO-Pipeline bewertet. Die für den Fall der Betriebsaufnahme durch den Betreiber zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen werden in der gerichtlichen Abwägung aller Belange für ausreichend gehalten.

Erdbebengefährdung

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Gemäß der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW sind Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bei Verwendung der DIN 1998 als Stand der Technik und einem Plateauwert des Antwortspektrums SapR kleiner 0,6 m/s² (sehr geringe Seismizität) ist in der Regel für übliche Hochbauten kein Nachweis der Standsicherheit im Erdbebenfall erforderlich. Ab einem Plateauwert von 0,6 m/s² kann jedoch trotz der Zuordnung zur Erdbebenzone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein.

Bewertung

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bedingt keine erhebliche Verschlechterung für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

10.4.2 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Basisszenario

Das Plangebiet wird naturräumlich der Köln-Bonner Rheinebene (Objektkennung: 551) und der Untereinheit rechtsrheinische Niederterrassen (Objektkennung: 551.1) zugeordnet. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

Derzeit ist der nördliche Bereich des Plangebietes als Heuwiese in Nutzung, während der südliche Bereich derzeit als Bolzplatz festgelegt ist. Der südliche Teil des Plangebiets gestaltet sich als Wiesenfläche welche nach Westen und Süden durch Bäume und Gehölzstrukturen gefasst ist. Teile der Fläche sind zudem als Ausgleichsfläche festgelegt. Zudem sind entlang der Straßen Salzmannweg und Bruchhauser Weg Bäume vorhanden.

Ohne die vorliegende Planung sind keine wesentlichen Veränderungen der Bestandssituation und somit des Umweltzustandes des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten.

Prognose

Durch die 55. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 177A wird die Schaffung einer Kita im Plangebiet planungsrechtlich vorbreitet. Durch den Bau der Kita sowie der Tennishalle wird es zur Versiegelung von bislang unbebauten Flächen kommen. Das Gebäude selbst sowie die dazugehörigen Außenflächen wird das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild jedoch nur geringfügig-mäßig beeinflussen. Durch konkrete Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 177A können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild deutlich abgemildert werden. So wird eine zweigeschossige Kita geplant, welche sich in das städtebauliche Umfeld am Buchenweg hinsichtlich der Höhenentwicklung einfügt. Zudem wird das Gebäude im Plangebiet so positioniert, dass der Süden unbebaut bleibt. Die geplanten Gebäudekörper schließen somit unmittelbar an den Siedlungsraum am Bruchhauser Weg bzw. Salzmannweg an.

Die vorhandenen Alleebäume entlang des Salzmannweg sind besonders geschützt. Im Bereich der geschützten Allee ist artgleich nachzupflanzen, Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Zudem sollen Eingriffe in den Baumbestand entlang der Straße Bruchhauser Weg gemäß „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden“ ausgeglichen werden. Aufgrund der geplanten Stellplatzzufahrt sowie der Lage eines vorhandenen Kanales sowie der Einrichtung der Baustelle kann es hier zum Entfall von Bäumen kommen, diese werden dann gemäß Baumschutzsatzung ausgeglichen.

Des Weiteren werden im Bereich des geplanten Kitagrundstücks auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Südlich dieser Gehölzstrukturen (Stadtgrenze zu Langenfeld) schließen Agrarflächen an, welche durch die vorliegende Planung nicht nachteilig beeinflusst werden.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Verlust von Biotopstrukturen kann demnach nicht

vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Es ergibt sich ein Defizit von 14.465 Ökopunkten. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 177A erforderlich. Aus dem Ökokonto der Stadt Hilden werden 14.465 Ökopunkte (LANUV-Verfahren) dem Eingriff zugeordnet. Die zugeordnete Maßnahmenfläche für die Ökopunkte ist „Elb“ auf der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hilden, Flur 33, Flurstücke 58, 93, 202, 580.

Bewertung

Es werden derzeit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild erwartet. Der Verlust von Biotopstrukturen kann durch Festsetzungen und der Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche im Stadtgebiet Hilden auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

10.4.3 Schutzgut Fläche/Boden

Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Siedlungsbereich der Stadt Hilden. Die Flächen sind unbebaut, schließen jedoch unmittelbar an den Salzmannweg bzw. den Bruchhauser Weg an.

Im Zuge des Planverfahrens wurde ein Baugrundgutachten[13] erstellt. Dabei wurde im Zuge der Rammkernbohrungen ein schluffig sandiger und humoser Oberboden / Mutterboden mit Grasnarbe in einer Stärke von 0,30 bis 0,70m festgestellt.

Im gesamten Plangebiet herrscht nach Angaben der Bodenkarte 1: 50.000 natürlicherweise tonig-schluffiger Gley vor, der frei von Staunässe ist. Das Grundwasser liegt 2 bis 3 m unter GOK und hat daher keine prägende Wirkung an der Oberfläche.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine im Altlastenkataster des Kreises Mettmann (Stand: 2018) erfassten „altlastverdächtigen Flächen“. Zudem erfolgte eine chemisch-analytische-Untersuchung[14] im Zusammenhang mit dem Baugrundgutachten. Dabei stellt der Gutachter fest, dass gemäß Untersuchungsbericht AR-777-2024-070842-01 vom 25.09.2024 die Konzentrationen in beiden Proben die Prüfwerte für Kinderspielflächen gemäß BBodSchV, Anlage 2, Tab. 4 und 5 (2021) erfüllen.

Prognose

Die 55. Flächennutzungsplanänderung trägt zu keiner unmittelbaren Änderung der derzeitigen Situation bei. Durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A soll

[13] F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH: Baugrundgutachten, 08.09.2024.
[14] F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH: Deklarationsanalyse, 28.10.2024.

jedoch die Errichtung einer Kita und Erweiterung der Tennisanlage vorbereitet werden. Durch die Schaffung einer Kita sowie Tennishalle wird es zur zusätzlichen Versiegelung von Flächen kommen. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 177A sollen die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden abgemildert werden. Im Bebauungsplan wurde daher eine Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (z.B. versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine) aufgenommen. Des Weiteren wurde der Hinweis aufgenommen, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser neuer Gebäude und sonstiger neu befestigter Flächen auf Grundlage des § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG zu versickern oder ortsnah einzuleiten ist.

Im Zuge des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages kommt der Fachgutachter zu folgender Beurteilung: „Gemäß Bewertungssystematik des Geologischen Dienstes NW handelt es sich um Böden, die im natürlichen Zustand ein großes Wasserrückhaltevermögen und somit eine hohe Funktionserfüllung hinsichtlich der Regulations- und Kühlungsfunktion aufweisen und nach § 1 Abs. 1 LBodSchG besonders schutzwürdig sind. Tatsächlich dürften diese Bodeneigenschaften nur noch in kleineren Teilbereichen vorhanden sein.“[15] Dies ist mit der vorhandenen anthropogenen Beeinflussung der Flächen zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bewertung

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden werden nicht erwartet. Zum einen sind die Böden bereits heute anthropogen beeinflusst, zum anderen wird die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sollen zudem Minderungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Zudem wurde dem Eingriff eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet.

10.4.4 Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Basisszenario

Im Plangebiet befinden sich keine registrierten Biotop- bzw. Biotopverbundflächen. Zudem ist der Bereich nicht Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiets. Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 1 durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu untersuchen und um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG auszuschließen. Im Ergebnis stellt der Fachgutachter fest, dass „vor

[15] Umweltbüro essen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 177A „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“ in Hilden, 21.07.2025, Seite 9.

dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Reptilienarten und aller verzeichneten Vogelarten auszuschließen ist.

Die Existenz von für Fledermäuse nutzbaren Baumhöhlen in den der Rodung unterliegenden Bäumen ist in Anbetracht des geringen Alters der Gehölzbestände zwar nicht naheliegend, es ist dennoch vor Aufnahme der Rodungsarbeiten eine Untersuchung auf Baumhöhlen zu empfehlen. Sollten wider Erwarten Baumhöhlen in zu beseitigenden Bäumen angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen.

[..]

Gegebenenfalls werden im Rahmen des Neubauvorhabens Maßnahmen gegen die Einwanderung von Amphibien ins Baufeld erforderlich.“[16]

In Bezug auf die Pflanzenwelt hat das Plangebiet teilweise eine Bedeutung als Ausgleichsfläche. Der südliche Bereich des Plangebietes ist durch die Gehölzstrukturen entlang des Oerkhausgraben sowie die Gehölzflächen entlang des Bruchhauser Weges geprägt. Zudem sind im Norden und Westen des Plangebietes Baumalleen (Eschen) vorhanden. Die restliche Fläche im nördlichen Bereich des Plangebietes wird als Heuwiese genutzt und regelmäßig gemäht.

Bei nicht Durchführung der Planung wird das Plangebiet voraussichtlich analog zur heutigen Situation weiter genutzt.

Prognose

Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zunächst kein Eingriff in das Schutzgut. Gleichwohl dient die Änderung des Flächennutzungsplanes der Vorbereitung von verbindlichen Planungsrecht (B-Plan Nr. 177A). Einhergehend mit der geplanten baulichen Entwicklung (Schaffung einer Kita, Erweiterung der Tennisanlage) wird es im Plangebiet zum Verlust von Frei- und Grünflächen kommen. Vorhandene Grünstrukturen werden teilweise zum Erhalt festgesetzt. Der Baumbestand entlang des Salzmannweg (Allee) ist geschützt. Im Bereich der geschützten Allee ist artgleich nachzupflanzen, Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Zudem ist für den Baumbestand entlang des Bruchhauser Weges die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden“ anzuwenden.

Auch der Nahbereich zum Oerkhausgraben soll möglichst naturbelassen verbleiben.

Insgesamt wurde für das gesamte Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177A ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag[17] erstellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaftsraum wurden ermittelt und sollen durch entsprechende

[16] vgl. Umweltbüro essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung, 07.03.2025, Seite 16.

[17] Umweltbüro essen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 177A „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“ in Hilden, 07.03.2025.

Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Ausgleichmaßnahmen/ Ausgleichsflächen wurden im Zuge des Bauleitplanverfahrens festgelegt. Gemäß den Berechnungen durch den Fachgutachter beläuft sich das rechnerische Defizit auf 14.465 Punkte. Um den Verlust der Biotopstrukturen auszugleichen, ist die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erfolgt.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 1 durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind „die artenschutzrechtlichen Belange demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit Regelungen des § 44 (5) BNAtSchG für die Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen, wenn die empfohlenen Maßnahmen Anwendung finden.“[18] In den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurden daher Hinweise zum Artenschutz / Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Vermeidung von Vogelschlag aufgenommen.

Bewertung

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erwartet. Gleichwohl wird durch die geplante bauliche Entwicklung es zu Eingriffen in die vorhandenen Grünstrukturen kommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A erfolgen Festsetzungen zum Pflanzerhalt. Darüber hinaus wurde im Zuge des landschaftspflegerischen Fachbeitrages der erforderliche Kompensationsumfang ermittelt. Im Zuge des Weiteren Bauleitplanverfahrens wurden plangebietsexterne Kompensations-maßnahmen festgelegt, damit ein vollständiger rechnerischer Ausgleich gewährleistet werden kann.

10.4.5 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Im südlichen Bereich des Plangebiet befindet sich mit dem Oerkhausgraben ein fließendes Oberflächengewässer. Der Oerkhausgraben entspringt auf Solinger Stadtgebiet und endet in den Garather Mühlenbach.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet, jedoch liegt das Plangebiet im Bereich des geplanten, technisch abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes Hilden-Karnap (Schutzzone IIIA).

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet.

[18] vgl. Umweltbüro essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung, 07.03.2025, Seite 17.

Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Hilden zeigen, dass sich bei intensivem Starkregen Niederschlagswasser im südlichen Bereich des Plangebietes sammelt. Die maximale Einstautiefe liegt bei 0,1 bis 0,5m. Diese Situation wird bei außergewöhnlichen Starkregen oder extremen Starkregen weiter verschärft. Im Szenario 3 der Untersuchungen ergibt sich im Fall von extremen Starkregen eine Einstautiefe von 0,1m bis 0,5m sowie im unmittelbaren Bereich entlang des Oerkhausgraben eine Einstautiefe von 0,5m bis 1,0 m.

Bei nicht Durchführung der Planung würde sich der zuvor beschriebene Zustand nicht ändern.

Prognose

Durch die geplante 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Oerkhausgraben erwartet. Die bestehende Situation wird nicht geändert.

Die Entwässerung des Plangebietes soll im sogenannten „Trennsystem“ erfolgen. Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine Versickerung im Plangebiet vorgesehen. Im Zuge des Baugrundgutachtens konnte die grundsätzliche Machbarkeit auf Ebene des Bebauungsplanes bereits dargestellt werden. Die Detailplanung zur Entwässerung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Das Entwässerungskonzept wird dann im Zuge dieser Planung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens mit der UWB des Kreises Mettmann im Detail abgestimmt.

Durch die geplante 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ausführungen zur Grundstücksentwässerung weiter konkretisiert. Durch die geplante Kita wird es im Plangebiet zwar zu einer zunehmenden Flächenversiegelung kommen, gleichwohl verbleiben in einem ausreichenden Umfang unversiegelte Flächen, welche eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ermöglichen. Durch weitere Maßnahmen wie z.B. eine extensive Dachbegrünung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Eingriff ins Schutzgut Wasser weiter abgemildert werden. Im Zuge der Planung sind daher verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen. So können begrünte Dachflächen einen positiven Beitrag zum Mikroklima leisten und bei Starkregenereignissen zusätzliches Retentionsvolumen bieten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im südlichen Grundstücksbereich keine baulichen Eingriffe vorgesehen. Lediglich der in den Starkregenkarten dargestellte Bereich mit einer Einstautiefe von 0,1m bis 0,5m wird von den überbaubaren Grundstücksflächen geringfügig tangiert. Hier ist im Zuge der Ausführungsplanung zur geplanten Kita auf die örtlichen Gegebenheiten zu achten und das Gelände entsprechend zu modellieren. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A mittels Baugrenzen definiert. Bei der Verwendung von Flachdächern sind diese extensiv zu begrünen. Diese Maßnahme stellt einen Beitrag dar, um Überflutungsrisiken bei Starkregen zu minimieren, da die begrünten Dachflächen Niederschlagswasser zurückhalten.

Bewertung

Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A wird jedoch eine teilweise Bebauung und damit einhergehende Versiegelung des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind jedoch nicht zu erwarten, die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) sowie des Landeswassergesetzes NRW (LWG) sind einzuhalten.

10.4.6 SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT

Basisszenario

Im Jahr 2009 wurde durch die GEONET Umweltconsulting GmbH eine umfangreiche Untersuchung zum Hildener Stadtklima erstellt. Allgemein lässt sich Folgendes gemäß den Ausführungen im Bericht „Klima- und immissionsökologische Funktionen in der Stadt Hilden“ festhalten:

„Hilden liegt in einem überwiegend maritim geprägten Bereich, mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern (Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, 1989). Gelegentlich setzt sich aber auch kontinentaler Einfluss mit länger anhaltenden Hochdruckphasen durch. Dann kann es im Sommer bei schwachen östlichen oder südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichen Wetter kommen. Im Winter sind solche kontinental geprägten Wetterlagen durchweg mit Kälteperioden verbunden. Nach der Klassifikation von Köppen zählt Nordrhein-Westfalen insgesamt zum warm gemäßigten Regenklima, bei dem die mittlere Lufttemperatur des wärmsten Monats unter 22 °C und die des kältesten Monats über –3 °C bleibt. […]

Die Stadt Hilden liegt mit einem durchschnittlichen Höhenniveau von etwa 50 m über NN am nordöstlichen Randbereich der Niederrheinischen Bucht. Östlich des Stadtgebietes steigt das Gelände an. Westlich grenzt das Stadtgebiet von Düsseldorf an, südwestlich liegen in einer Distanz von nur etwa 3 km die Rheinauen. Die Rheinniederungen verlaufen in diesem Bereich von Südsüdost nach Nordnordwest. Die Ausrichtung des Rheintals sowie die östlich des Rheins verlaufenden Hangzonen des Bergischen Landes führen zu einer Kanalisierung der Winde aus südlichen Richtungen, so dass neben dem für die Klimazone allgemein charakteristischem Windmaximum aus südwestlichen Richtungen ein zweites Maximum für Anströmungen aus Südsüdost auftritt.“ (Klima- und immissionsökologische Funktionen in der Stadt Hilden“, August 2009, Seite 13)

Das Plangebiet liegt gemäß der Karte der Planungshinweise zum Gutachten Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden aus dem Jahr 2009/2018 auf Freiflächen mit geringer stadtklimatischer Bedeutung, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen und wo eine maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich ist.

Zudem ist das Plangebiet gemäß Klimafunktionskarte des zuvor genannten Gutachtens Teil der südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Grün- und Freiflächen, die einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftlieferung darstellen.

Dies unterstreicht für die südlich an den Siedlungskörper anschließenden Freiflächen Ihre Bedeutung für das Klima. Der Kaltluftmassenstrom verläuft hier von Ost nach West.

Die Feinstaubbelastung im Plangebiet ist als geringfügig zu bewerten.

Bei nicht Durchführung der Planung wird der Umweltzustand des Schutzgutes Klima/Luft sich nicht ändern.

Prognose

Durch die geplante Kita kommt es im Plangebiet zu einer Versieglung bislang unbebauter Flächen. Bei der Planung der Kita wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet, dass keine Frischluftbahnen zugebaut werden. Die Frischluftbahnen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Der Kaltluftmassenstrom verläuft im Bereich der Freiflächen von Ost nach West.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird unbebaut bleiben und das Außengelände der Kita werden. Beeinträchtigungen des Kaltluftmassenstromes werden aufgrund der Positionierung der Baukörper entlang des Salzmannweges sowie der Festsetzung von zwei Vollgeschossen daher nicht erwartet. Eine Überhitzung des ganzen Wohngebietes aufgrund der vorliegenden Planung ist folglich auszuschließen.

Zudem werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 177A weitere Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sofern erforderlich festgesetzt. So sollen Flachdächer im Plangebiet extensiv begrünt werden.

Des Weiteren strebt die Stadt Hilden eine nachhaltige und energieeffiziente Bauweise der Kita an. Hinsichtlich der Heizungstechnik wird den aktuellen Standards entsprochen.

Die vorhandenen Alleebäume entlang des Salzmannweg sind besonders geschützt. Im Bereich der geschützten Allee ist artgleich nachzupflanzen, Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Zudem sollen Eingriffe in den Baumbestand entlang der Straße Bruchhauser Weg gemäß „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden“ ausgeglichen werden. Aufgrund der geplanten Stellplatzzufahrt sowie der Lage eines vorhandenen Kanales sowie der Einrichtung der Baustelle kann es hier zum Entfall von Bäumen kommen, diese werden dann gemäß Baumschutzsatzung ausgeglichen.

Im Bereich des geplanten Kitagrundstücks wurden Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind.

Bewertung

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine unmittelbare Auswirkung auf die klein-klimatische Situation im Plangebiet. Auch durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A und die damit verbundene Errichtung einer Kita und der Erweiterung der Tennisanlage im Plangebiet führen zu keinen Auswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima treten somit nach derzeitigen Kenntnisstand nicht ein.

10.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe)

Basisszenario

Innerhalb des Geltungsbereiches der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden stehen keine Gebäude unter Denkmalschutz. Ebenso sind hier keine Bodendenkmäler bekannt.

Andere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nach gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vorhanden.

Prognose

Da keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt sind werden hier auch keine nachteiligen Auswirkungen erwartet. Sofern bei Erdeingriffen doch Bodendenkmäler entdeckt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu berücksichtigen und entsprechend zu handeln.

Bei nicht Durchführung der Planung wird der Umweltzustand des Schutzgutes nicht verändert.

Bewertung

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe) durch die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes erwartet.

10.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es werden derzeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Auch sind gegenwärtig keine sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten. Der Umweltbericht wurde im weiteren Verfahren fortgeschrieben und die Ausführungen zum Thema Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß dem Erkenntnisstand ergänzt.

10.6 Entwicklung des Umweltzustandes während der Bauphase

Das Plangebiet ist im Bestand unbebaut. Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine zusätzlichen Baumaßnahmen unmittelbar ausgelöst. Der Umweltzustand wird somit nicht beeinflusst. Gleichwohl soll durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 177A planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Kita sowie Erweiterung der Tennisanlage am Standort geschaffen werden.

Während der Bauphase der Kita und Erweiterung der Tennisanlage wird es zu Eingriffen durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien sowie die Bautätigkeiten kommen. Diese Eingriffe sind jedoch temporär und nicht dauerhaft, entsprechend sind hier auch keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags werden, sofern erforderlich, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen im Weiteren verbindlich in den Bebauungsplan Nr. 177A aufgenommen werden.

10.7 Planalternativen

Auslöser für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177A ist der hohe Bedarf an zusätzlichen Kitaplätzen insbesondere im Hildener Süden. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und den auch zukünftig zu erwartenden Geburtenjahrgängen mit 480 bis 500 Kindern wurde ein Bedarf von rund 200 weiteren Plätzen ermittelt.

Eine Planalternative wäre es, grundsätzlich von der Schaffung einer zusätzlichen Kita für den Hildener Süden im Plangebiet abzusehen, in diesem Fall würden jedoch keine Alternativstandorte im Hildener Süden zur Verfügung stehen. Andere städtische Flächen die kurzfristig zur Verfügung stehen würden, bestehen nicht.

Bereits im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren hat sich die Stadt Hilden intensiv mit möglichen Kitastandorten befasst. Im Ergebnis der Prüfung konnte im Hildener Süden lediglich die nun vorliegende Fläche als potentieller Kitastandort in Betracht gezogen werden. Eine Alternativfläche an der Hofstraße steht aufgrund von deren Planungen nicht zur Verfügung. Eine Planalternative wäre es grundsätzlich von der Schaffung einer zusätzlichen Kita für den Hildener Süden im Plangebiet abzusehen, in diesem Fall würden jedoch keine Alternativstandorte im Hildener Süden zur Verfügung stehen.

Planalternativen bestehen somit nicht.

Zudem soll dem ortsansässigen Tennisverein eine Entwicklungsmöglichkeit durch die Schaffung einer zusätzlichen Spielfläche geboten werden. Darüber hinaus kann dann diese zusätzliche Spielfläche gemeinsam mit einem bereits bestehenden Tennisplatz auch in Form einer Tennishalle ausgestaltet werden. Da es um die Schaffung von Planungsrecht für eine

Tennishalle für den ortsansässigen Tennisverein geht, sind alternative Standorte im Stadtgebiet nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanes.

10.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Neben der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit parallel der Bebauungsplan Nr. 177A aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 177A umfasst die Flächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie die Flächen des angrenzenden Tennisvereins. Die Auswirkungen des Bebauungsplan Nr. 177A werden bei der Planung berücksichtigt. Die beiden Bauleitplanverfahren (55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 177A) werden gemäß §8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren durchgeführt. Darüber hinaus sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes keine weiteren Bauleitplanverfahren in der Aufstellung bzw. Aufhebung.

10.9 Merkmale verwendeter technischer Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Quellen die als Grundlage der Umweltprüfung herangezogen wurden sind im Quellenverzeichnis aufgelistet. Dieses befindet sich im Kapitel 11 und wird bei Fortschreibung des Umweltberichts im weiteren Bauleitplanverfahren ergänzt.

<u>Hinweise auf Schwierigkeiten</u>

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

10.10 Maßnahmen des Monitorings

Gemäß § 4c BauGB ist es das Ziel des sog. „Monitorings“, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Im Rahmen von Baumaßnahmen im Plangebiet werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes künftig zu berücksichtigen sein. So wird die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen im Zuge von Bauabnahmen überprüft.

Darüber hinaus sind Festsetzungen von Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB nicht erforderlich.

10.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kita sowie der Erweiterung der bestehenden Tennisanlage geschaffen werden.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem damit verbundenen Vorhaben Einflüsse auf die Schutzgüter einhergehen. Gleichwohl wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit durch lärmbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, wird analog zum heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 177 auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 177A ein Lärmschutzwall festgesetzt. Dieser Lärmschutzwall liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet planungsrechtlich eine Versiegelung aktuell unversiegelter Bereiche vor. Dies bedingt Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Boden-Wasser-Haushalts. Aufgrund der geplanten Maßnahmen im Bereich der Niederschlagsentwässerung (Versickerung mittels Rigolen) und der geplanten grünordnerischen Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die Eingriffe allerdings abgemildert werden. Insgesamt können durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung die Einflüsse auf die Schutzgüter reduziert werden. So werden etwa keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft festgestellt. Durch die im Bebauungsplan Nr. 177A festgesetzte Begrünung von Flachdächern, der Erhalt von Grünstrukturen und die Begrenzung der Bodenversiegelung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) können die Auswirkungen zudem abgemildert werden.

Auch können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen durch die getroffenen Festsetzungen auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177A abgemildert werden. Die geplanten Eingriffe in bestehende Grünstrukturen wurden im Rahmen der Eingriffsausgleichsbilanzierung ermittelt. Für das Ausgleichserfordernis von 14.465 Punkten wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe) werden durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

11 Bodenordnungsmaßnahmen

Für die Kindertagesstätte und ihre Außenbereiche sollen teilweise auch bislang an den Tennisverein verpachtete Flächen einbezogen werden. Darüber hinaus sind jedoch keine Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich.

12 Kosten

Die Planungs- und Durchführungskosten für die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte gehen zu Lasten der Stadt Hilden; auch die Planungskosten für das Bauleitplanverfahren. Diese umfassen die Erstellung aller für die Abwägung erforderlichen Gutachten, die durch externe Fachgutachter zu erstellen sind. Eine etwaige Errichtung einer zusätzlichen Spielfläche für den Tennisverein bzw. die Errichtung einer Tennishalle gehen zu Lasten des Tennisvereins.

13 Quellenverzeichnis

Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand 2023 (ursprünglich 2018).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021, Seite 3.

F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH: Baugrundgutachten, 08.09.2024.

F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH: Deklarationsanalyse, 28.10.2024.

GEONET Umweltconsulting GmbH: Klima- und immissionsökologische Funktionen in der Stadt Hilden, August 2009.

Kreis Mettmann: Altlastenkataster, 2018.

Kreis Mettmann: Bodenfunktionskarte, 2015.

Kreis Mettmann: Der Landschaftsplan Stand 2012, Mettmann

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: NRW Umweltdaten vor Ort (Online); https://www.uvo.nrw.de/ [Zugriff: 27.03.2024].

MobilWerk GmbH: Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 177A) am Salzmannweg in Hilden, 10.03.2025.

Stadt Hilden: Geoportal (Online); https://geoportal.hilden.de/ [Zugriff: 27.03.2024].

Stadt Hilden: Geoportal, Starkregengefahrenkarte (Erstellt durch Fischer Teamplan), https://geoportal.hilden.de/karten_intern/hochwasser_starkregen/ [Zugriff 11.03.2024]

TAD - Technische Akustik: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 177A für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“, 22.08.2024.

Umweltbüro essen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 177A „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“ in Hilden, 21.07.2025.

Umweltbüro essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung, 07.03.2025.

Hilden, den 25.07.2025
Im Auftrag

(F e l s m a n n)
Stadtplaner AKNW